

# **Ortsrecht Stadt Gräfenberg**

**Unternehmenssatzung  
für das Kommunalunternehmen  
der Stadt Gräfenberg**

**(Anstalt des öffentlichen Rechts)**

Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Gräfenberg  
(Anstalt des öffentlichen Rechts)

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl S.796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalrechts vom 26.7.2004 (GVBl S.272) erlässt die Stadt Gräfenberg folgende Satzung

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

(1) Das Kommunalunternehmen Gräfenberg ist ein selbstständiges Unternehmen der Stadt Gräfenberg in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).

(2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Kommunalunternehmen Gräfenberg“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Gräfenberg“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „KUG“.

(3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Stadt Gräfenberg.

(4) Das Stammkapital beträgt 100.000 Euro.

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens

(1) Aufgabe des Kommunalunternehmens ist

1. die Versorgung des Stadtgebiets mit Wasser und
2. die Bewirtschaftung des bebauten und unbebauten Grundbesitzes mit den öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt Gräfenberg, einschließlich der Anschaffung und Verwertung von Grundstücken, soweit dies in einer gesonderten Zweckvereinbarung geregelt ist. Das Kommunalunternehmen kann auch selbstständig Grundstücke erwerben und verwerten
3. Errichtung und Betrieb von Photovoltaikanlagen
4. Errichtung und Betrieb der Straßenbeleuchtungsanlage
5. Bau und Betrieb von Nahwärmenetzen
6. Anschaffung und Vermietung von Containern zur temporären Unterbringung kommunaler Einrichtungen.

Hierzu gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

(2) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle der Stadt Gräfenberg

- Satzungen für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Gräfenberg,
- im Rahmen der Gesetze Verordnungen (für das übertragene Aufgabengebiet nach Absatz 1)

zu erlassen.

### § 3 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind:

- der Vorstand § 4
- der Verwaltungsrat §§ 5 bis 7.

### § 4 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.

(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von drei Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.

(3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.

(4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

(5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.

(6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Gräfenberg haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

(7) Der Vorstand ist auch zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis Besoldungsgruppe A 8 und der gemäß Tarifvertrag im öffentlichen Dienst Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 8.

(8) Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, gibt er sich eine Geschäftsordnung, die vor allem Bestimmungen über die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung in Anlehnung an § 7 enthält.

(9) Das für kaufmännische Angelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied ist für das Rechnungswesen des Kommunalunternehmens verantwortlich.

### § 5 Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und acht übrigen Mitgliedern. Für die übrigen Mitglieder werden Vertreter bestellt.

(2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der erste Bürgermeister der Stadt Gräfenberg.

(3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats (sowie deren Vertreter) werden vom Stadtrat für sechs Jahre bestellt.

(4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Stadtrat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat oder bei berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein

1. Beamte und hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens,
2. leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
3. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.

(5) Der Verwaltungsrat hat der Stadt Gräfenberg auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.

(6) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten ein Sitzungsgeld (in Höhe des Sitzungsgeldes für Stadtratssitzungen - vgl. § 3 Abs. 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeinschaftsverfassungsrechtes der Stadt Gräfenberg).

## § 6

### Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

1. Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs § 2 Abs. 2,
2. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder,
3. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Angestellten, soweit nicht der Vorstand zuständig ist § 4 Abs. 7.),
4. Bestellung und Widerruf von Prokuren,
5. Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen,
6. Festsetzung allgemeiner Versorgungs-, Entsorgungs- bzw. Beförderungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge,
7. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
8. Bestellung des Abschlussprüfers,
9. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands,
10. Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt Gräfenberg,
11. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu,
12. Gewährung von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro überschreiten,
13. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder des Vorstands, deren Stellvertreter und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind,

14. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben,

(4) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

## § 7

### Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebenten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.

(2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

(6) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

## § 8

### Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Kommunalunternehmen Gräfenberg“, „Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Gräfenberg“, durch die Mitglieder des Vorstands, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

(2) Die Vorstandsmitglieder unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

## § 9

### Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 Abs. 1 GO.

(2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Gräfenberg zuzuleiten.

## § 10

### Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

## § 11

### Vermögensübergang bei Auflösung des Kommunalunternehmens

Das Vermögen dieses Kommunalunternehmens geht im Falle der Auflösung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Stadt Gräfenberg über.

## § 12

### Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens werden in den Amtlichen Nachrichten der Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg veröffentlicht.

## § 13

### In-Kraft-Treten

Das Kommunalunternehmen entsteht am 1. Januar 2006. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

Gräfenberg, 1. Dezember 2005

Werner Wolf  
Erster Bürgermeister

Diese Satzung ist Bestandteil des Beschlusses des Stadtrates Gräfenberg vom 24. November 2005.

**In dieser Satzung sind folgende Änderungssatzungen enthalten:**

- 1. Änderungssatzung vom 15.07.2009**  
(§§ 2 und 4 – Aufgaben, Vorstand)
- 2. Änderungssatzung vom 27.10.2017**  
(§ 2 – Aufgaben)
- 3. Änderungssatzung vom 10.09.2019**  
(§ 2 – Aufgaben)
- 4. Änderungssatzung vom 08.05.2020**  
(§ 2 – Aufgaben)
- 5. Änderungssatzung vom 20.05.2020**  
(§ 5 – Verwaltungsrat)